

§ 19
Übergangsregelung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Habilitationsordnung anhängige Habilitationsverfahren werden nach der alten Ordnung zu Ende geführt.

Frankfurt am Main, den 12. Januar 1993

Prof. Dr. Horst Rumpf
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

● Prüfungsordnung
des Weiterbildungsprogramms
Klinische Psychologie / Psychotherapie
(Schwerpunkt Verhaltenstherapie/
Verhaltensmedizin)
an der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main
vom 24.6.1992

Erlaß vom 5. Januar 1994
HI 2 - 424/547(1) - 6 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz
genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung
vom 24. Juni 1992.

Präambel

Das Weiterbildungsprogramm setzt das Psychologie-Diplom und den Nachweis voraus, daß während der Teilnahme am universitären Programm eine (supervidierte) klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit gewährleistet ist. Es baut auf dem Psychologie-Diplomstudiengang auf und vermittelt den Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen die zusätzliche wissenschaftliche und berufliche Qualifikation für eine klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit, insbesondere im Rahmen der Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation bei psychischen und körperlichen Leiden, Störungen, Behinderungen und Krankheiten.

§ 1 Zweck der Prüfung

Diese Prüfungsordnung regelt die Leistungskontrollen während und zum Abschluß des Weiterbildungs-

programms in Klinischer Psychologie/ Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie/ Verhaltensmedizin) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Technischen Hochschule Darmstadt und der Johannes Gutenberg Universität Mainz. Durch die Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, ob die Weiterbildungsteilnehmer die Ziele der in der Studienordnung vom 8.7.1992 beschriebenen dreijährigen Weiterbildung erreicht haben.

§ 2 Das Abschlußzeugnis

Über die im Weiterbildungsprogramm und in der Abschlußprüfung erbrachten Leistungen stellt die Universität durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Abschlußzeugnis aus, dem eine Aufstellung der erbrachten Einzelleistungen beigelegt wird. Dieses bestätigt den erfolgreichen Abschluß des Weiterbildungsprogramms Klinische Psychologie/ Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie/ Verhaltensmedizin).

§ 3 Dauer und Gliederung des Weiterbildungsprogramms

(1) Das Weiterbildungsprogramm erstreckt sich über drei Jahre und umfaßt 1850-1900 Stunden. Die an den Universitäten angebotenen Veranstaltungen (mind. 750 Stunden) konzentrieren sich auf die ersten zwei Jahre. Die übrige Weiterbildungszeit beinhaltet supervidierte klinische Arbeit, Supervisionsstunden, Kleingruppenarbeit und Selbststudium. Es ist ein Weiterbildungsbuch zu führen (vgl. Studienordnung 6.3.11).

(2) Am Ende des zweiten Weiterbildungsjahres wird eine Zwischenprüfung abgelegt. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Jahr der Weiterbildung und zur Abschlußprüfung.

§ 4 Der Prüfungsausschuß

(1) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die am Weiterbildungsprogramm beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Klinische Psychologie der kooperierenden Universitäten. Vorsitzender des Ausschusses ist der Fachvertreter für Klinische Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Fachbereichsrat.

(2) Der Prüfungsausschuß organisiert und überwacht die Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen und bestellt die Prüfer für eine Prüfungsperiode aus dem Kreis der am Weiterbildungsprogramm beteiligten Professoren, Wissenschaftlichen Assistenten, Lehrbeauftragten und Supervisoren.

§ 5 Prüfer, Beisitzer und Protokoll

(1) Prüfberechtigt sind die beteiligten universitären Fachvertreter für Klinische Psychologie. Weitere Prüfer sind die vom Prüfungsausschuß bestellten Personen.

(2) Mündliche Prüfungen werden jeweils von zwei Prüfberechtigten abgenommen, von denen einer als Prüfer und der andere als Beisitzer und Protokollant fungiert. Sie können sich in diesen Funktionen innerhalb einer Prüfung abwechseln.

(3) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis festgehalten.

(4) Mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden können Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einem jüngeren Jahrgang des Weiterbildungsprogramms als Zuhörer (nicht jedoch bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses) zugelassen werden.

§ 6 Die Zwischenprüfung

(1) Die Teilnehmer des Weiterbildungsprogramms sollen sich zum Ende des zweiten Jahres zur Zwischenprüfung anmelden; Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gemacht. In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten über die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit verfügen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer folgendes nachweisen kann:

1. Die Teilnahme an mindestens 600 Std. Veranstaltungen zur psychologischen Urteilsbildung, zur Anwendung der Verhaltenstherapie bei psychischen und psychosomatischen Krankheiten sowie zu Grundlagen und Forschungsergebnissen aus den relevanten Nachbardisziplinen.
2. Die Teilnahme an mindestens 100 Std. Veranstaltungen zur Selbsterfahrung und Selbstmodifikation.
3. Die Teilnahme an 12 Vorträgen über institutionelle Rahmenbedingungen klinisch-psychologischer Tätigkeit.
4. Die Teilnahme am methoden-transzendierenden Fallseminar.
5. Die Teilnahme an 120 Stunden Kleingruppenarbeit.

(3) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

- beglaubigte Abschrift des Diplom-Zeugnisses und der Diplom-Urkunde des Psychologiestudiums;
- der Nachweis einer supervidierten klinisch-psychologischen/ psychotherapeutischen Tätigkeit.

- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß 6 Absatz 2

- Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühren

(4) Die Zwischenprüfung umfaßt folgende schriftliche Prüfungsleistung:

Einen Bericht über eine unter Supervision durchgeführte und evaluierte Therapie, der folgende Teilberichte umfaßt:

1. Problemstellung, Planung, Durchführung und Ergebnis der Therapie sowie die Rolle der Supervision in dieser Therapie
2. Eine empirische, objektive Evaluation der Wirkung der Therapie
3. Eine Literaturlausarbeitung zur behandelten Störung oder zu den gewählten Interventionsmaßnahmen.

Jeder mit dem Antrag auf Zulassung einzureichende Teilbericht ist mit der unterschriebenen Erklärung zu versehen, daß er selbständig verfaßt wurde und übernommene Textstellen als Zitate kenntlich gemacht wurden. Teilnehmer, deren schriftliche Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuß mit „bestanden“ bewertet wurden, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(5) Die mündliche Prüfungsleistung ist eine Einzelprüfung von mindestens 40- bis höchstens 50-minütiger Dauer über die Inhalte der ersten beiden Weiterbildungsjahre.

(6) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird im Weiterbildungsbuch vermerkt und auf Wunsch gesondert bescheinigt.

§ 7 Die Abschlußprüfung

(1) Die Weiterbildungsteilnehmer sollen sich ein Jahr nach bestandener Zwischenprüfung zur Abschlußprüfung anmelden; Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Abschlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur Abschlußprüfung wird zugelassen, wer folgendes nachweisen kann:

1. Mindestens 400 Stunden klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit an mindestens 10 Patienten mit unterschiedlichen Störungen aus mindestens drei unterschiedlichen Störungsbereichen unter Supervision. Mindestens je vier dieser Fälle müssen unter ambulanten und unter stationären Bedingungen durchgeführt sein.
2. Bescheinigung über Supervisionssitzungen im Umfang von mindestens 100 Stunden mit Angabe der supervidierten Fälle.

3. Bescheinigung des Arbeitgebers über eine klinisch-psychologische/ psychotherapeutische Tätigkeit in kooperierenden Praxiseinrichtungen. In den letzten zwei Jahren sollten die Teilnehmer in der Regel insgesamt ein Jahr lang (im Mindestumfang einer Halbtagsbeschäftigung) in einer psychiatrischen Klinik/Abteilung klinisch-psychologisch/ psychotherapeutisch tätig gewesen sein.
4. Die Teilnahme an mindestens 180 Stunden Kleingruppenarbeit, einschließlich der bis zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Stunden.
5. Gegebenfalls Nachweis über nachgeholte Leistungen gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind beizufügen:

- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2
- Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühren

(4) Die Abschlußprüfung beinhaltet folgende schriftlichen Prüfungsleistungen

1. Zehn vom Supervisor akzeptierte Fallberichte über abgeschlossene Behandlungen unter Supervision von Patienten mit unterschiedlichen Störungen aus mindestens zwei unterschiedlichen Störungsbereichen. Jedem Fallbericht ist ein mindestens einseitiger Bericht über die Supervision zu diesem Fall beizufügen.
2. Bericht über die Durchführung eines Selbstmodifikationsprogramms.
3. Bericht über den Verlauf der Darstellung und Diskussion der eigenen klinischen Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung für Studenten der Psychologie.

Jeder mit dem Antrag auf Zulassung einzureichende Teilbericht ist mit der unterschriebenen Erklärung zu versehen, daß er selbständig verfaßt wurde und übernommene Textstellen als Zitate kenntlich gemacht wurden. Teilnehmer, deren schriftliche Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuß mit „bestanden“ bewertet wurden, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(5) Die mündliche Prüfungsleistung ist eine Einzelprüfung von mindestens 50- bis höchstens 70-minütiger Dauer.

§ 8 Bewertung der Leistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden von den Prüfern mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; eine Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer so urteilen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als „nicht bestanden“, wenn ohne Genehmigung zur Verschiebung der Prüfung (vgl. § 9) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht termingerecht eingereicht oder eine anberaumte mündliche Prüfung ohne triftigen Grund nicht angetreten oder abgebrochen wurde. Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß schriftlich dargestellt und glaubhaft gemacht werden. Er kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Der Bescheid über das Nichtbestehen einer Prüfung ist vom Prüfungsausschuß-Vorsitzenden schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Verschiebung einer Prüfung

Wenn nachweislich Gründe vorliegen, die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu verantworten hat und die zu einer erheblichen Verzögerung der Weiterbildung geführt haben, kann spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung (§§ 6, 7) ein Antrag auf Verschiebung der Prüfung gestellt werden. Der Prüfungsausschuß prüft, ob die Prüfung verschoben werden muß und setzt ggf. einen neuen Termin fest. Die mündliche und/ oder schriftliche Prüfung soll innerhalb der nächsten sechs Monate stattfinden.

§ 10 Täuschung

Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen können auf Antrag frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Sofern die Kandidatin oder der Kandidat das beantragt, sollen für die Wiederholungsprüfungen andere Prüfer bestimmt werden. Über die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund eines schriftlichen Antrags des Teilnehmers.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung eines anderen von der Föderation deutscher Psychologenverbände akkreditierten, universitären Weiterbildungsprogramms wird angerechnet. Soweit Leistungen gemäß § 6 noch nicht erbracht sind, können sie bis zur Abschlußprüfung nachgeholt werden.

(2) Über die Anrechnung von klinisch-therapeutischer Berufstätigkeit unter Supervision außerhalb des Weiterbildungsverbands entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der dem Antrag beigelegten, aussagekräftigen Unterlagen über Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit, der Institution und der Qualifikation der Supervisoren. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Gruppen außerhalb dieses Weiterbildungsprogramms wird in der Regel nicht angerechnet.

§ 13 Prüfungsgebühren

Die Gebühren für eine Prüfung oder eine Wiederholungsprüfung betragen

für die schriftliche und mündliche Zwischenprüfung: DM 250

für die schriftliche und mündliche Abschlußprüfung: DM 300

Die Gebühren für die Wiederholung einer mündlichen oder schriftlichen Teilprüfung betragen jeweils die Hälfte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 1992

Prof. Dr. Wolf Lauterbach

Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

● **Studienordnung
des Weiterbildungsprogramms
Klinische Psychologie / Psychotherapie
(Schwerpunkt Verhaltenstherapie/
Verhaltensmedizin)
an der Johann Wolfgang Goethe-
Universität Frankfurt am Main
vom 8. Juli 1992**

**Erlaß vom 5. Januar 1992
HI 2 - 424/547(1) - 6 -**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 Hessisches Universitätsgesetz hat der Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 5. Januar 1992 die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

1. Organisatorische Rahmenbedingungen	1
2. Ziel	2
3. Voraussetzungen und Zulassungsverfahren	2
4. Organisation	3
5. Inhalte	3
6. Lernziele und Methoden	3
6.1 Allgemeine Lernziele und Methoden des Weiterbildungsprogramms	3
6.2 Spezielle Lernziele	4
6.3 Methoden der Durchführung des Weiterbildungsprogramms	5
7. Modellplan	7
8. Teilnahme- und Prüfungsgebühren	8
9. Beratung der Teilnehmer	8
10. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	8
11. Schlußbestimmungen	8

1. Organisatorische Rahmenbedingungen

1.1 Am Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird im Verbund mit den Instituten für Psychologie der Technischen Hochschule Darmstadt und der Johannes Gutenberg Universität (Mainz) der universitäre Teil der dreijährigen Vollzeit-Weiterbildung für Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen in Klinischer Psychologie/ Psychotherapie (Schwerpunkt Verhaltenstherapie/ Verhaltensmedizin) angeboten. Die genannten Universitäten kooperieren dazu mit Einrichtungen der psychiatrischen, psychotherapeutischen/ psychosomatischen und psychosozialen Versorgung, vor allem mit psychiatrischen Universitätskliniken und mit weiteren psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken (und entsprechenden Stationen und Einrichtungen) als akademischen Lehrinrichtungen zur Weiterbildung in Klinischer Psychologie. Die akademischen Lehrinrichtungen sollen einen repräsentativen Querschnitt der nosologischen Krankheitseinheiten, die für Klinische Psychologen relevant sind, dar-